

Schulordnung der städtischen Musikschule Giengen an der Brenz

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.06.2005 wird nachstehende Schulordnung für die Musikschule Giengen an der Brenz erlassen:

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Giengen an der Brenz. Aufgabe der Musikschule ist es, Musikinteressierten jeden Alters, vorrangig Kindern und Jugendlichen instrumentale, vokale und allgemeine musikalische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2 Aufbau

1. Der Aufbau der Musikschule gliedert sich in zwei Bereiche: den Kernbereich sowie den Projektbereich.
2. Der Kernbereich ist gemäß dem Strukturplan des VdM aufgebaut. Er besteht aus der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (u. a. musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung) und dem instrumentalen, ggf. vokalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Neben der Ausbildung im elementaren, instrumentalen und vokalen Bereich kommt der Ensemblearbeit besondere Bedeutung zu. Hierzu können Ensembles, Kurse und Arbeitsgemeinschaften als Ergänzungsfächer eingerichtet werden.
3. Der Projektbereich schafft ein Bedarfs orientiertes Angebot in Form von Kursen, Workshops und Seminaren mit musisch-kulturellen Inhalten.

§ 3 Teilnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist für den Instrumentalbereich vom Beginn der Schulpflicht ab möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Musikschule.

In die Grundstufe können auch Kinder bereits vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

Die Teilnahme am Projektbereich steht allen Musikinteressierten offen. Im Projektbereich werden spezielle, altersspezifische Angebote gemacht.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September

§ 5 Aufnahme

1. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die An- oder Abmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. An- und Ummeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
3. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

§ 6 Unterrichtsgebühr

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule regelt die hierzu erlassene Gebührenordnung. Diese enthält auch Einzelheiten über Ermäßigungen und Ausleihgebühren für Instrumente.

Die Entgelte für Angebote im Projektbereich werden von der Musikschulleitung im Einzelfall festgesetzt.

§ 7 Unterrichtserteilung, Unterrichtspflicht

1. Wenn möglich werden für die Grundstufe Unterrichtsstätten auch in den Stadtteilen eingerichtet, sofern genügend Anmeldungen zur Durchführung eines Kurses aus einem Stadtteil eingehen.
2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
3. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule nach Anhörung des Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

4. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung.
5. Fällt der Unterricht durch Versäumnis des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann nach Vorliegen eines ärztlichen Attests die Befreiung von Gebührenzahlungen beantragt werden.
6. Fällt der Unterricht durch das Versäumnis des Lehrers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so besteht Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Gebühren, wenn der Unterricht mehr als viermal im laufenden Schuljahr ausgefallen ist. Näheres regelt die Gebührenordnung.
7. Die Unterrichtserteilung wird in einen Stundenplan für das jeweilige Schuljahr durch die Musikschulleitung festgelegt. Gleiches gilt für die unterrichtsfreie Zeit.

§ 8 Anforderungen

1. Alle Schüler der Musikschule sind gehalten, die Anforderungen der Lehrkräfte zu erfüllen. Sind im Unterricht keine ausreichenden Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen zu erzielen, so kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
2. Jeder Instrumentalschüler soll ab Unterstufe mindestens einmal jährlich vorspielen. Das Ergebnis des Vorspiels ist maßgeblich für die zukünftige Unterrichtsform. Findet kein Vorspiel statt, entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachlehrer über die Unterrichtsform.

§ 9 Instrumente

Der Schüler soll zu Beginn des Instrumentalunterrichts über ein geeignetes Instrument verfügen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Dafür wird eine angemessene Gebühr erhoben. Näheres regelt ein gesonderter Leitfaden für die Instrumentenausleihe.

§ 10 Ergänzungsfächer

Die Schüler des Instrumental- und Vokalunterrichts können an Ergänzungsfächern (s. § 2 Abs. 2) teilnehmen. Gleiches gilt für Interessenten, die ansonsten nicht an der Musikschule unterrichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

§ 11 Probezeit

Die Probezeit für die Grundstufe (u. a. Früherziehung, Grundausbildung) beträgt zwei Monate. Ansonsten beträgt die Probezeit sechs Monate. Eine Abmeldung während der Probezeit muss der Schulleitung mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit schriftlich angezeigt werden.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetzes, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein bestehenden Deckungsschutz Ersatz. Eine weiter gehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

§ 15 Elternvertretung

Zur Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten sind alle zwei Jahre im Rahmen einer Elternversammlung mindestens drei Elternvertreter zu wählen. Die Elternvertreter sollten dabei nach Möglichkeit die verschiedenen Fachbereiche repräsentieren.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie eine/n Sachkundige/n, die/ der die Eltern bei Bedarf in der Lenkungsgruppe Kultur- und Bildungseinrichtungen vertritt. Diese sind der Stadtverwaltung und der Musikschulleitung gegenüber schriftlich zu benennen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. Oktober 1974 außer Kraft.

Ausgefertigt am 01.07.2005
Giengen an der Brenz

Clemens Stahl
Oberbürgermeister

Schulordnung der städtischen Musikschule Giengen an der Brenz

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.06.2005 wird nachstehende Schulordnung für die Musikschule Giengen an der Brenz erlassen:

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Giengen an der Brenz. Aufgabe der Musikschule ist es, Musikinteressierten jeden Alters, vorrangig Kindern und Jugendlichen instrumentale, vokale und allgemeine musikalische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2 Aufbau

1. Der Aufbau der Musikschule gliedert sich in zwei Bereiche: den Kernbereich sowie den Projektbereich.
2. Der Kernbereich ist gemäß dem Strukturplan des VdM aufgebaut. Er besteht aus der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (u. a. musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung) und dem instrumentalen, ggf. vokalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Neben der Ausbildung im elementaren, instrumentalen und vokalen Bereich kommt der Ensemblearbeit besondere Bedeutung zu. Hierzu können Ensembles, Kurse und Arbeitsgemeinschaften als Ergänzungsfächer eingerichtet werden.
3. Der Projektbereich schafft ein Bedarfs orientiertes Angebot in Form von Kursen, Workshops und Seminaren mit musisch-kulturellen Inhalten.

§ 3 Teilnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist für den Instrumentalbereich vom Beginn der Schulpflicht ab möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Musikschule.

In die Grundstufe können auch Kinder bereits vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

Die Teilnahme am Projektbereich steht allen Musikinteressierten offen. Im Projektbereich werden spezielle, altersspezifische Angebote gemacht.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September

§ 5 Aufnahme

1. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die An- oder Abmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. An- und Ummeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
3. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

§ 6 Unterrichtsgebühr

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule regelt die hierzu erlassene Gebührenordnung. Diese enthält auch Einzelheiten über Ermäßigungen und Ausleihgebühren für Instrumente.

Die Entgelte für Angebote im Projektbereich werden von der Musikschulleitung im Einzelfall festgesetzt.

§ 7 Unterrichtserteilung, Unterrichtspflicht

1. Wenn möglich werden für die Grundstufe Unterrichtsstätten auch in den Stadtteilen eingerichtet, sofern genügend Anmeldungen zur Durchführung eines Kurses aus einem Stadtteil eingehen.
2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
3. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule nach Anhörung des Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

4. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung.
5. Fällt der Unterricht durch Versäumnis des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann nach Vorliegen eines ärztlichen Attests die Befreiung von Gebührenzahlungen beantragt werden.
6. Fällt der Unterricht durch das Versäumnis des Lehrers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so besteht Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Gebühren, wenn der Unterricht mehr als viermal im laufenden Schuljahr ausgefallen ist. Näheres regelt die Gebührenordnung.
7. Die Unterrichtserteilung wird in einen Stundenplan für das jeweilige Schuljahr durch die Musikschulleitung festgelegt. Gleiches gilt für die unterrichtsfreie Zeit.

§ 8 Anforderungen

1. Alle Schüler der Musikschule sind gehalten, die Anforderungen der Lehrkräfte zu erfüllen. Sind im Unterricht keine ausreichenden Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen zu erzielen, so kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
2. Jeder Instrumentalschüler soll ab Unterstufe mindestens einmal jährlich vorspielen. Das Ergebnis des Vorspiels ist maßgeblich für die zukünftige Unterrichtsform. Findet kein Vorspiel statt, entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachlehrer über die Unterrichtsform.

§ 9 Instrumente

Der Schüler soll zu Beginn des Instrumentalunterrichts über ein geeignetes Instrument verfügen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Dafür wird eine angemessene Gebühr erhoben. Näheres regelt ein gesonderter Leitfaden für die Instrumentenausleihe.

§ 10 Ergänzungsfächer

Die Schüler des Instrumental- und Vokalunterrichts können an Ergänzungsfächern (s. § 2 Abs. 2) teilnehmen. Gleiches gilt für Interessenten, die ansonsten nicht an der Musikschule unterrichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

§ 11 Probezeit

Die Probezeit für die Grundstufe (u. a. Früherziehung, Grundausbildung) beträgt zwei Monate. Ansonsten beträgt die Probezeit sechs Monate. Eine Abmeldung während der Probezeit muss der Schulleitung mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit schriftlich angezeigt werden.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetzes, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein bestehenden Deckungsschutz Ersatz. Eine weiter gehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

§ 15 Elternvertretung

Zur Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten sind alle zwei Jahre im Rahmen einer Elternversammlung mindestens drei Elternvertreter zu wählen. Die Elternvertreter sollten dabei nach Möglichkeit die verschiedenen Fachbereiche repräsentieren.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie eine/n Sachkundige/n, die/ der die Eltern bei Bedarf in der Lenkungsgruppe Kultur- und Bildungseinrichtungen vertritt. Diese sind der Stadtverwaltung und der Musikschulleitung gegenüber schriftlich zu benennen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. Oktober 1974 außer Kraft.

Ausgefertigt am 01.07.2005
Giengen an der Brenz

Clemens Stahl
Oberbürgermeister

Schulordnung der städtischen Musikschule Giengen an der Brenz

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.06.2005 wird nachstehende Schulordnung für die Musikschule Giengen an der Brenz erlassen:

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Giengen an der Brenz. Aufgabe der Musikschule ist es, Musikinteressierten jeden Alters, vorrangig Kindern und Jugendlichen instrumentale, vokale und allgemeine musikalische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2 Aufbau

1. Der Aufbau der Musikschule gliedert sich in zwei Bereiche: den Kernbereich sowie den Projektbereich.
2. Der Kernbereich ist gemäß dem Strukturplan des VdM aufgebaut. Er besteht aus der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (u. a. musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung) und dem instrumentalen, ggf. vokalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Neben der Ausbildung im elementaren, instrumentalen und vokalen Bereich kommt der Ensemblearbeit besondere Bedeutung zu. Hierzu können Ensembles, Kurse und Arbeitsgemeinschaften als Ergänzungsfächer eingerichtet werden.
3. Der Projektbereich schafft ein Bedarfs orientiertes Angebot in Form von Kursen, Workshops und Seminaren mit musisch-kulturellen Inhalten.

§ 3 Teilnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist für den Instrumentalbereich vom Beginn der Schulpflicht ab möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Musikschule.

In die Grundstufe können auch Kinder bereits vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

Die Teilnahme am Projektbereich steht allen Musikinteressierten offen. Im Projektbereich werden spezielle, altersspezifische Angebote gemacht.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September

§ 5 Aufnahme

1. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die An- oder Abmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. An- und Ummeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
3. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

§ 6 Unterrichtsgebühr

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule regelt die hierzu erlassene Gebührenordnung. Diese enthält auch Einzelheiten über Ermäßigungen und Ausleihgebühren für Instrumente.

Die Entgelte für Angebote im Projektbereich werden von der Musikschulleitung im Einzelfall festgesetzt.

§ 7 Unterrichtserteilung, Unterrichtspflicht

1. Wenn möglich werden für die Grundstufe Unterrichtsstätten auch in den Stadtteilen eingerichtet, sofern genügend Anmeldungen zur Durchführung eines Kurses aus einem Stadtteil eingehen.
2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
3. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule nach Anhörung des Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

4. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung.
5. Fällt der Unterricht durch Versäumnis des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann nach Vorliegen eines ärztlichen Attests die Befreiung von Gebührenzahlungen beantragt werden.
6. Fällt der Unterricht durch das Versäumnis des Lehrers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so besteht Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Gebühren, wenn der Unterricht mehr als viermal im laufenden Schuljahr ausgefallen ist. Näheres regelt die Gebührenordnung.
7. Die Unterrichtserteilung wird in einen Stundenplan für das jeweilige Schuljahr durch die Musikschulleitung festgelegt. Gleiches gilt für die unterrichtsfreie Zeit.

§ 8 Anforderungen

1. Alle Schüler der Musikschule sind gehalten, die Anforderungen der Lehrkräfte zu erfüllen. Sind im Unterricht keine ausreichenden Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen zu erzielen, so kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
2. Jeder Instrumentalschüler soll ab Unterstufe mindestens einmal jährlich vorspielen. Das Ergebnis des Vorspiels ist maßgeblich für die zukünftige Unterrichtsform. Findet kein Vorspiel statt, entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachlehrer über die Unterrichtsform.

§ 9 Instrumente

Der Schüler soll zu Beginn des Instrumentalunterrichts über ein geeignetes Instrument verfügen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Dafür wird eine angemessene Gebühr erhoben. Näheres regelt ein gesonderter Leitfaden für die Instrumentenausleihe.

§ 10 Ergänzungsfächer

Die Schüler des Instrumental- und Vokalunterrichts können an Ergänzungsfächern (s. § 2 Abs. 2) teilnehmen. Gleiches gilt für Interessenten, die ansonsten nicht an der Musikschule unterrichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

§ 11 Probezeit

Die Probezeit für die Grundstufe (u. a. Früherziehung, Grundausbildung) beträgt zwei Monate. Ansonsten beträgt die Probezeit sechs Monate. Eine Abmeldung während der Probezeit muss der Schulleitung mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit schriftlich angezeigt werden.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetzes, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein bestehenden Deckungsschutz Ersatz. Eine weiter gehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

§ 15 Elternvertretung

Zur Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten sind alle zwei Jahre im Rahmen einer Elternversammlung mindestens drei Elternvertreter zu wählen. Die Elternvertreter sollten dabei nach Möglichkeit die verschiedenen Fachbereiche repräsentieren.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie eine/n Sachkundige/n, die/ der die Eltern bei Bedarf in der Lenkungsgruppe Kultur- und Bildungseinrichtungen vertritt. Diese sind der Stadtverwaltung und der Musikschulleitung gegenüber schriftlich zu benennen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. Oktober 1974 außer Kraft.

Ausgefertigt am 01.07.2005
Giengen an der Brenz

Clemens Stahl
Oberbürgermeister